

Steuereinheiten (f. S. 152) belegt sein. Die Wähler dieser Abgeordneten müssen unbescholten, mindestens 25 Jahre alt und sächsischer Staatsangehörigkeit sein, außerdem aber Rittergüter oder andere Güter des platten Landes besitzen, die mit mindestens 3000 Steuereinheiten belegt sind. Die Wahlen dieser Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen, in der Oberlausitz in Provinzialversammlungen; es entfallen auf den Meißner Kreis und die Oberlausitz je drei, auf den Leipziger, den Erzgebirgischen und den Vogtländischen Kreis je zwei Abgeordnete.

3. Die zweite Kammer wurde früher (seit 1896) nach einem indirekten Dreiklassenwahlsystem gewählt, wie es in ähnlicher Weise für den Preussischen Landtag noch jetzt besteht. Dabei waren die Wähler jedes Bezirkes nach ihrer Steuerleistung in drei Klassen geteilt; jede Klasse wählte eine Anzahl von Wahlmännern, und erst diese Wahlmänner wählten den Abgeordneten. Seit dem 5. Mai 1909 ist jedoch für Sachsen ein neues Wahlrecht in Kraft getreten. Danach ist das ganze Staatsgebiet in 91 Wahlkreise geteilt, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Man unterscheidet 43 städtische und 48 ländliche Wahlkreise. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der sechs Jahre wird die ganze Kammer neu gewählt.

Alle Mitglieder der zweiten Kammer sowie die Mitglieder der ersten Kammer, deren Mitgliedschaft nicht auf althergebrachtem Rechte beruht, erhalten für die Dauer eines ordentlichen Landtages eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 M., wenn sie aber in Dresden wohnen, die Hälfte. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied keine Sitzung besucht, obwohl eine solche stattfindet, wird ein Betrag von 15 bzw. 7,50 M. abgezogen.

4. Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer in Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind Personen, die unter Vormundschaft stehen, die sich im Konkurse befinden, die die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter verloren haben, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft oder in einer Besserungs- oder Arbeitsanstalt befinden, die unter Polizeiaufsicht stehen und endlich solche, die mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind, oder die Armenunterstützung erhalten haben.